



**Interpellation von Daniel Stadlin
betreffend Nutzen der integrativen Förderung auf der Sekundarstufe I
(Vorlage Nr. 2815.1 - 15654)**

Antwort des Regierungsrats
vom 29. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin stellte dem Regierungsrat am 9. Januar 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen zum Nutzen der integrativen Förderung auf der Sekundarstufe I. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 25. Januar 2018 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung der Fragen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Im Kanton Zug werden teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert (vgl. § 33^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes [SchulG]) vom 27. September 1990 [BGS 412.11]). Die besondere Förderung kann sowohl in einer integrativen (Regelklasse) als auch in einer separativen (Kleinklasse) Schulungsform stattfinden. Die besondere Förderung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden. Nebst der besonderen Förderung besteht die integrative Sonderschulung. Dabei wird eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse gefördert, wobei die Fallverantwortung bei einer Sonderschule liegt. Der thematische Schwerpunkt der Interpellation liegt auf der besonderen Förderung in der integrativen Schulungsform.

Die besondere Förderung geht vom Grundsatz aus, dass Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in erster Linie in den Regelklassen geschult werden; den Gemeinden steht es jedoch frei, Kleinklassen zu führen (vgl. § 33^{bis} Abs. 2 SchulG). Die integrative Schulungsform wird seit rund 20 Jahren umgesetzt. Die Schule integriert dabei die SuS, basierend auf Leitsätzen¹ und einem Förderplan, gezielt in die (Regel-) Klassengemeinschaft. Eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge (SHP, nachfolgend: die SHP, wobei auch die männliche Form gemeint ist) unterstützt dabei die Schule, die betroffenen SuS, die ganze Klasse und die Lehrperson. Sie ist in das Schulteam integriert und beteiligt sich an der Gestaltung und Organisation der gesamten Schule. Zudem wird die SHP nicht nur durch den besonderen Förderbedarf einzelner SuS legitimiert, sondern auch durch die Komplexität der Situation der heterogenen Gruppen in den Schulen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (SuS, Lehrpersonen der Regelklassen, SHP, therapeutischem Fach-

¹ Erwähnt z. B. im Konzept Sonderpädagogik (KOSO), S. 6.

personal, Teams der Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten) ist Voraussetzung und wirkt präventiv, unterstützend und entlastend. Es ist unbestritten, dass die integrative Förderung die gesamte Schule fordert und eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Daher verlangt sie nach qualifizierten Fachleuten und adäquaten Rahmenbedingungen in der Schule. Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen liegt in der Hoheit der Gemeinden. Die soziale Integration und das Wohlbefinden der SuS mit individuellen Lernzielen müssen sorgfältig beachtet und gefördert werden. Bezüglich Ressourcierung ist die Zahl der Lernenden einer Schule für die Pensensberechnung gemäss dem Konzept Sonderpädagogik (KOSO) massgebend, welches vom Regierungsrat am 13. Mai 2008 beschlossen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kantonsratsvorlage Sonderpädagogik am 8. Juni 2010 bereinigt wurde. Aktuell sind für 100 Schulkinder mindestens 1,25 Pensens² vorzusehen.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Wie viele schulische Heilpädagogen arbeiten aktuell im Kanton Zug, ohne über die entsprechende Ausbildung zu verfügen?

Gemäss Bildungsstatistik (Erhebungszeitpunkt am 15.11.2017) sind total 218 SHP (auf allen Schulstufen) bei den gemeindlichen Schulen tätig. Dies entspricht 134,58 Vollzeitäquivalenten. Davon verfügen 58 über eine befristete Lehrbewilligung des Amtes für gemeindliche Schulen, da sie nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen. Dies entspricht einem Anteil von 27 %. 5 Lehrpersonen (9 %) davon befinden sich in der Ausbildung zum Master SHP und 2 Lehrpersonen (3 %) streben eine Ausbildung als MA SHP an. Gesamthaft unterrichten somit nur 15 % aller als SHP tätigen Personen im Schuljahr 2017/18 mit befristeter Lehrbewilligung, ohne sich in der entsprechenden Ausbildung zu befinden oder eine zu planen. Dieser Wert ist im interkantonalen Vergleich tief. Auf der Sekundarstufe I sind 36 SHP tätig. Davon verfügen aktuell sieben (19 %) über eine befristete Lehrbewilligung.

Frage 2:

Mit wie vielen Lehrpersonen arbeiten SHP auf der Sekundarstufe I durchschnittlich zusammen und bereiten den Unterricht vor sowie koordinieren Fördermassnahmen?

Gestützt auf das Konzept Sonderpädagogik ist pro 100 - 110 SuS bzw. pro 5 Klassen eine Vollzeitstelle SHP vorgesehen. Gemäss Rückmeldung der Gemeinden arbeiten diese SHP – je nach gewählter Organisationsform in den Gemeinden – mit 2 bis 6 Lehrpersonen zusammen oder sie werden Jahrgangsteams zugeteilt, welche sich aus 6 bis 9 Lehrpersonen zusammensetzen. Zusammenarbeit heisst jedoch nicht, dass der Unterricht gemeinsam vorbereitet wird, sondern dass in erster Linie der Förderbedarf einzelner SuS sowie die Förderplanung respektive Fördermassnahmen mehrheitlich mit den Klassenlehrpersonen und bei Bedarf und je nach Organisationsform auch mit den Fachlehrpersonen koordiniert und abgesprochen werden. Beim Modell Jahrgangsteam arbeiten alle Lehrpersonen inkl. die SHP eines Jahrgangs zusammen und gehen die anstehenden Herausforderungen gemeinsam an.

Frage 3:

Welchen zusätzlichen personellen und finanziellen Mehraufwand fordert die integrative Förderung?

Gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen steht es den Gemeinden frei, anstelle der integrativen Förderung entsprechende Kleinklassen zu führen. Seit 1997 hat sich die Anzahl der Klein-

² Vgl. Konzept Sonderpädagogik KOSO des Kantons Zug: S. 11 (Ein Pensum SHP pro 100 - 110 Lernende, ein Pensum Logopädie pro 750 Lernende und ein Pensum Psychomotorik pro 1500 Lernende.).

klassen in den Gemeinden des Kantons Zug von 52 auf 12 reduziert. Dabei werden neben der «Integrationsklasse Primarschulstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich» sieben Kleinklassen für SuS mit fehlenden oder geringen Deutschkenntnissen geführt. Zwei Klassen werden für SuS mit verminderter Leistungsfähigkeit geführt und drei sind Einführungsklassen.

Abbildung 1: Entwicklung der Kleinklassen im Kanton Zug

	Baar	Cham	Hünenberg	Menzinaen	Neuheim	Oberägeri	Risch	Steinhausen	Unterrägeri	Walchwil	Zug	Total
1997	9	10	3	2	0	2	4	3	3	1	15	52
1998	10	9	3	2	0	3	5	4	3	1	15	55
1999	11	9	4	3	0	3	5	4	3	1	9	52
2000	11	10	3	2	0	3	6	4	4	1	9	53
2001	11	12	3.5	2	0	3	6	3	3	1	8	52.5
2002	11	13	4	2	0	4	6	3	3	1	7	54
2003	11	11	4	2	0	3	5	3	3	1	7	50
2004	11	11	4	2	0	3	4	3	3	1	4	46
2005	9	7	4	2	0	3	4	3	3	1	3	39
2006	8	6	4	0	0	3	3	2	3	1	1	31
2007	9	6	2	0	0	1	3	2	2	0	1	26
2008	6	3	0	0	0	0	3	1	3	0	1	17
2009	5	3	0	0	0	0	3	1	2	0	1	15
2010	3	3	0	0	0	0	3	1	2	0	1	13
2011	1	4	0	0	0	0	3	1	2	0	1	12
2012	1	4	0	0	0	0	3	1	2	0	2	13
2013	1	4	0	0	0	0	3	1	1	0	2	12
2014	1	4	0	0	0	0	2	0	1	0	2	10
2015	1	4	0	0	0	0	2	1	1	0	2	11
2016	1	4	0	0	0	0	2	1	1	0	3	12

Aufgrund der steten Reduktion der Kleinklassen ist davon auszugehen, dass sich das System der integrativen Förderung seitens der Gemeinden sowohl aus finanzieller als auch aus betrieblicher und organisatorischer Sicht bewährt. Rückfragen bei den Gemeinden bestätigen, dass die integrative Förderung im Vergleich zum traditionellen Modell mit Kleinklassen keine Mehrkosten verursacht. Denn alle SuS – schwächere wie stärkere gleichermassen – profitieren von den Fördermassnahmen der SHP und der damit verbundenen Form der Unterstützung. Zur Verdeutlichung: Durch die Integration der Werkschülerinnen und -schüler in die Real- und/oder Sekundarklasse fällt der zusätzliche Fachunterricht, der durch Fachlehrpersonen erteilt werden muss, weg. Im Vergleich dazu steht für 100 - 110 SuS ein volles Pensum SHP zur besonderen Förderung in den Klassen zur Verfügung. Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass die Strukturen in den Regelklassen heute so tragfähig sind, dass sie die erhöhte Heterogenität der integrativen Förderung gut auffangen können (vgl. dazu auch die Antwort zur Frage 5).

Frage 4:

Wie stellt der Kanton die Qualität der integrativen Förderung an der Sekundarschule I sicher?

Mit den Vorgaben zur Organisationsform auf der Sekundarstufe I (vgl. §§ 30, 31 und 32 SchulG) sowie jenen (§§ 33^{bis} Abs. 3 und 47 Abs. 2 Bst. c SchulG sowie § 6 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen [Lehrerpersonalgesetz] vom 21. Oktober 1976 [BGS 412.31]) betreffend den Auftrag, die Ausbildung und die Besoldung von SHP legt der Kanton Rahmenbedingungen fest. Das geforderte Studium für SHP³ zielt darauf ab, Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen zu

³ Vgl. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (BGS 411.218).

erwerben, welche die SHP neben der Bildungsarbeit mit den SuS auch befähigt, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben auszuüben. Mittels der Aufsicht und der externen Evaluation werden die Schulen betreffend die Einhaltung der qualitativen Vorgaben geprüft und evaluiert.

Die Personalführung und die pädagogische Führung liegen in der Verantwortung der Schule bzw. der zuständigen Schulleitung. Die Qualität des Einsatzes der SHP kann mit regelmässigen Unterrichtsbesuchen und anschliessenden Mitarbeitergesprächen, durch schulinterne Weiterbildungen sowie Absprachen und Koordination in Unterrichtsteams (mit SHP eingebunden) in der mitverantwortlichen Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen beurteilt und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der externen Evaluation erhalten die Schulen eine fundierte, auf quantitativen und qualitativen Daten beruhende Aussensicht. Die Abteilung Externe Schulevaluation holt im Vorfeld der Evaluation schriftliche Beurteilungen ein, unter anderem auch zu Kriterien im Umgang mit Heterogenität. Zudem finden an den Evaluationstagen Interviews mit allen betroffenen Personengruppen (SuS, Eltern und Lehrpersonen) und unangemeldete Unterrichtsbesuche statt. All diese Erkenntnisse werden in einem Bericht mit Entwicklungshinweisen verdichtet und der Schule präsentiert. Viele Entwicklungshinweise der externen Schulevaluation im ersten Evaluationszyklus (2009 - 2014) fokussierten auf den Bereich «Umgang mit Heterogenität», insbesondere auch auf das Zusammenspiel zwischen Lehrperson und SHP. In den gemeindlichen Schulen sind daraufhin Rollen, Einsatzmöglichkeiten, Funktionen und Gelingensbedingungen für einen möglichst nachhaltigen Einsatz der SHP-Ressourcen thematisiert und festgelegt worden. Diese positive Entwicklung bestätigen auch die Ergebnisse der acht bislang im zweiten Evaluationszyklus untersuchten Sekundarschulen im Kanton Zug. In der Regel können die SHP ihr Fachwissen zur spezifischen Förderung der SuS in den Unterricht einfließen lassen. Fast neunzig Prozent der befragten Lehrpersonen auf der Sekundarstufe erleben die Zusammenarbeit mit den SHP als entlastend. In den Interviews ergänzten die Lehrpersonen, dass sie bei der Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts – spezifisch auch für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf – das Wissen und die Unterstützung durch die SHP schätzen würden. Zudem sei es ungemein erleichternd, wenn bei Elterngesprächen zu zweit im Team (Lehrperson und SHP) argumentiert werden könne. Nicht missen möchten die Lehrpersonen auch die informellen Feedbacks zum eigenen Unterricht und zur eigenen Professionalität als Lehrperson. Herausfordernd sei es sicherlich, die Ressourcen der SHP immer optimal einzusetzen. Da sei man dauernd im Dialog und versuche immer wieder zu optimieren.

Ein Indiz für eine hohe Qualität der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug ist die hohe Zufriedenheit der Eltern. Aus Sicht der Erziehungsberechtigten fühlen sich ihre Kinder wohl an der Schule und über 90 % sind zudem mit der Schule ihres Kindes zufrieden. Vier Fünftel der befragten Eltern sind auch der Ansicht, dass ihr Kind seinen Lernvoraussetzungen entsprechend gefördert werde.

Frage 5:

Anhand welcher Indikatoren beurteilt der Kanton den Nutzen des integrativen Systems für die Lernenden?

Die Schule hat insbesondere den Auftrag, den SuS Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft zu vermitteln (vgl. § 3 Abs. 3 SchulG). Ziel der Schule ist es zudem, dass alle SuS an der Gesellschaft partizipieren und ihren Lebensunterhalt dereinst möglichst eigenständig bestreiten können. Dies ist aus der Regelklasse einfacher zu erreichen als aus einer Kleinklasse.

Aus Sicht des Kantons zeigt sich das Gelingen der integrativen Förderung auch darin, dass die Sonderschulquote im Kanton Zug sehr konstant ist. Trotz der deutlichen Reduktion der Kleinklassen fand mit der Verlagerung zur integrativen Förderung keine Verschiebung von SuS in die Sonderschulung statt. Offensichtlich sind die Strukturen der gemeindlichen Schulen so tragfähig, dass es den Schulen möglich ist, sogar noch einen Schritt weiterzugehen und auch Kin-

der und Jugendliche aus dem Sonderschulbereich vermehrt zu integrieren (vgl. Grafik «Entwicklung Integration im Sonderschulbereich»). Die Integration im Sonderschulbereich (IS-SuS) hat sich seit 2012 nahezu verdoppelt.

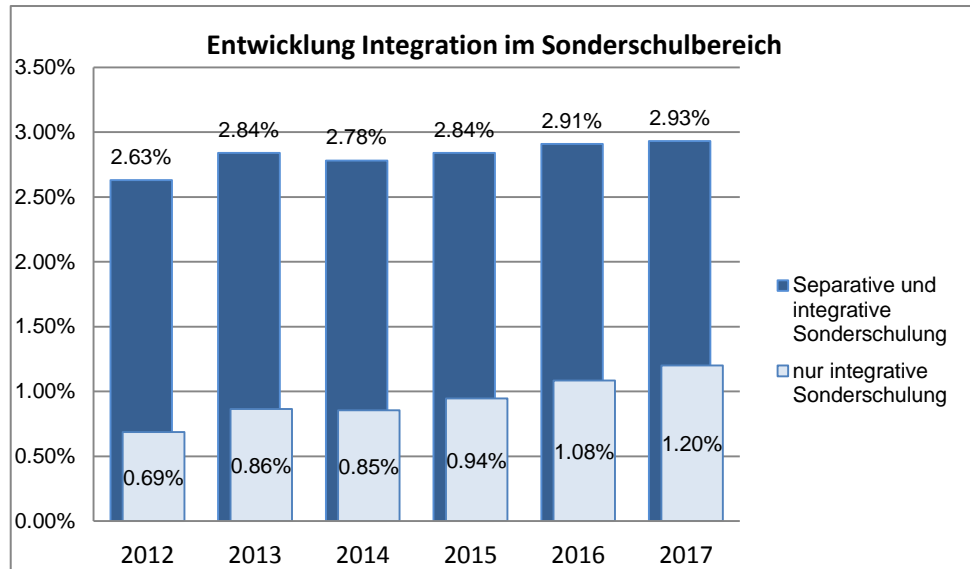


Abbildung 2: Entwicklung Integration im Sonderschulbereich

Des Weiteren zeigt die vom Amt für Berufsberatung jährlich durchgeführte Erhebung zur Ausbildungssituation nach neun Schuljahren, dass mit 1,4 % nur ein kleiner Anteil der SuS über keine Anschlusslösung verfügt. 66,6 % derselben gelingt der Einstieg in die Berufswelt. Die SuS des Brückenangebots benötigen rund ein Jahr länger für die Berufswahl.

Ausbildungssituation nach 9 Schuljahren 2008 - 2017
(inkl. Schüler/innen, die das Gymnasium fortsetzen)

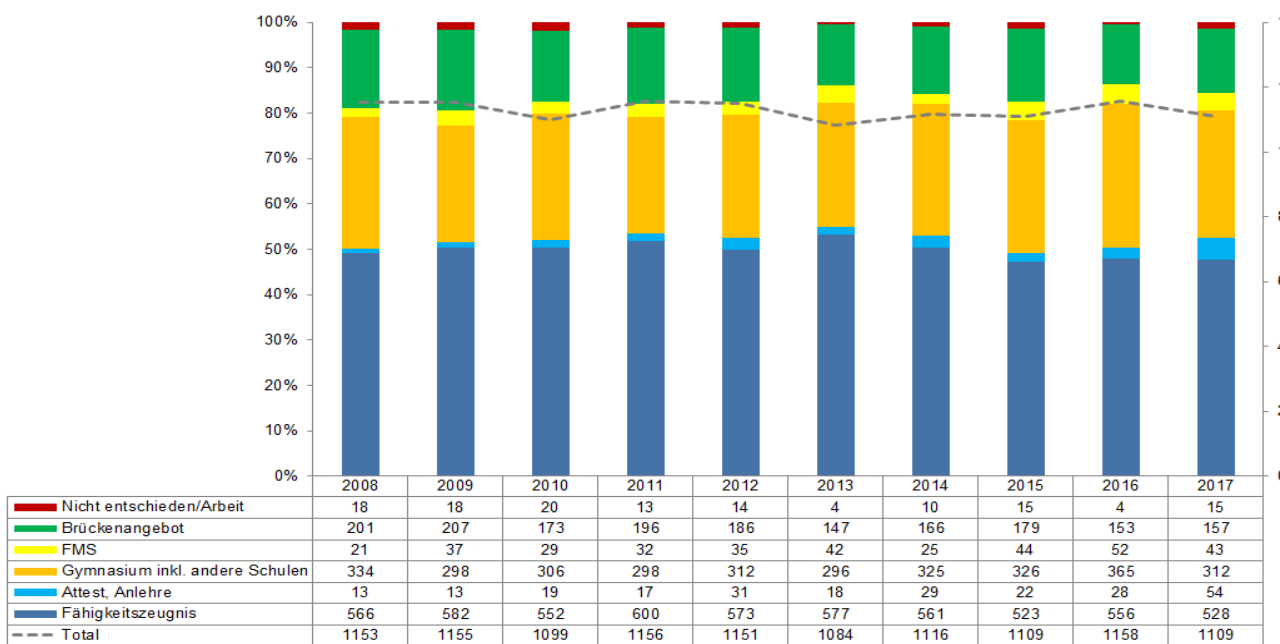


Abbildung 3: Ausbildungssituation nach Schuljahren

Frage 6:

Gedenkt der Kanton mit der Umsetzung des Lehrplans 21 (LP21) den Aufgabenbeschrieb der schulischen Heilpädagogik anzupassen und die Verantwortlichkeiten der SHP zu konkretisieren?

Nein. Die Einführung des Lehrplans 21 hat keinen Einfluss auf das Aufgabenprofil einer SHP. Der Berufsauftrag einer SHP bleibt unverändert. Wie und in welcher Form die SHP in den einzelnen Schulgemeinden eingesetzt werden, entscheiden die einzelnen Schulgemeinden eigenständig. Die gemeindlichen Schulen können sich dabei nach den Empfehlungen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH richten⁴.

Frage 7:

Wie beurteilt der Kanton die Zufriedenheit der Klassenlehrpersonen mit dem integrativen System auf der Sekundarstufe I?

Im Rahmen der externen Evaluation äussern sich die Lehrpersonen auch über ihre Befindlichkeit. Fast alle Lehrpersonen fühlen sich wohl in ihrem Kollegium und an ihrer Schule. In den Interviews äusserten sich die Lehrpersonen auch zu Aspekten der Integration auf der Sekundarstufe I. Viele Lehrpersonen seien infolge der grossen Heterogenität ihrer Klassen stark gefordert. Es bestehe ein hoher Anspruch an den Unterricht, wenn man individualisiere und möglichst allen Kindern gerecht werden wolle. Zudem sei es sehr zeitintensiv, differenziertes Unterrichtsmaterial aufzubereiten. Hilfreich und entlastend seien dabei die Unterstützung durch die SHP, die Zusammenarbeit und der Austausch im Unterrichtsteam sowie der Support durch die Schulleitung. Anlässlich der Interviews wünschten sich einige Lehrpersonen zusätzliche SHP-Ressourcen bzw. Unterstützungsressourcen (Assistenz, Teamteaching etc.).

Abbildung 4: Externe Schulevaluation, Bericht an den Bildungsrat, zweiter Evaluationszyklus - Schuljahr 2016/17, S. 35 ff.

Befragung Lehrpersonen	Zustimmung
An meiner Schuleinheit gibt es eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung, wie mit der Vielfalt der SuS konstruktiv umgegangen werden soll.	80%
Lösungen für anstehende Probleme, welche Lernprozesse der SuS betreffen, werden von Lehrpersonen und SHP gemeinsam erarbeitet.	77%
Lehrpersonen und SHP gestalten den Unterricht so, dass die SHP ihr heilpädagogisches Fachwissen einbringen können.	79%
Lehrpersonen und SHP reflektieren periodisch ihre Rollen in Bezug auf eine optimale Förderung der SuS.	80%
Ich erlebe die Zusammenarbeit von Lehrpersonen und SHP als entlastend.	87%
Ich fühle mich wohl in diesem Kollegium.	98%

Befragung Eltern	Zustimmung
In der Klasse unseres Kindes werden alle SuS gleichwertig behandelt (Lernvoraussetzungen, Aussehen oder Herkunft).	88%
Die Lehrpersonen fördern unser Kind seinen Lernvoraussetzungen entsprechend (z.B. Begabungen/Schwächen).	81%
Unser Kind fühlt sich wohl an der Schule.	94%
Wir sind mit der Schule unseres Kindes zufrieden.	92%

⁴ Z. B. Josef Steppacher, Zusammenarbeit in der integrativen Schule, 2014.

Die integrative Schulungsform auf Sekundarstufe I wird gemäss Rückmeldungen aus den Gemeinden durch die Lehrpersonen der Real- und Sekundarklassen sehr geschätzt. Ein Grossteil der Lehrpersonen äussert sich dahingehend, dass sie durch die fachliche Kompetenz der SHP profitieren und auch sehr gute Unterstützung und Beratung bei herausfordernden Situationen erhalten, was als entlastend empfunden wird.

Frage 8:

Teilt der Kanton die Einschätzung, dass (Klassen-) Lehrpersonen im Vergleich mit den SHP einer wesentlich höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, da sie sowohl für den regulären Unterricht, als auch für die schulische Integration die Hauptverantwortung tragen?

Nein. Fach- und Klassenlehrpersonen haben im Vergleich zu den SHP grundsätzlich unterschiedliche Arbeitsfelder, Aufgaben und Zuständigkeiten (vgl. Broschüre «Orientierungshilfe für die gemeindliche Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung, S. 10 - 14), wenngleich sich diese im Bereich der besonderen Förderung überschneiden bzw. ergänzen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der externen Evaluation, des regelmässigen Austausches mit den operativen Führungsverantwortlichen der gemeindlichen Schulen und des Vergleichs mit anderen Kantonen kann die Einschätzung des Interpellanten nicht bestätigt werden. Wie auch bereits in Frage 2 erläutert, verfolgen die Gemeinden unterschiedliche Organisationsmodelle für die Bewältigung aller anstehenden Aufgaben. Die Lehrpersonen werden seit dem Schuljahr 2016/17 mit zwei Zeiteinheiten pro Woche für die Funktion der Klassenlehrperson entlastet. Darin eingeschlossen sind die vielfältigen Aufgaben rund um die Führung einer Schulklasse. Die Schulklassen sind per se heterogen zusammengesetzt und verursachen Aufwand in der Klassenführung. Ausschlaggebend ist, wie die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen organisiert wird. Die Hauptverantwortung für eine Klasse zu tragen bedeutet nicht zwingend, dass auch alle anfallenden Aufgaben selber erledigt werden müssen. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gemeinden wird die Belastung grundsätzlich als ausgeglichen wahrgenommen. Je erfahrener die Lehrpersonen und die SHP im Umgang mit der integrativen Förderung sind, desto professioneller wird die Zusammenarbeit empfunden und desto positiver fällt die Beurteilung aus.

Frage 9:

Wo sieht der Kanton Verbesserungspotential im Bereich der integrativen Förderung?

Dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2005 ist insbesondere der kantonale Leitsatz zu entnehmen, dass die gemeindlichen Schulen ihre Integrationsfähigkeit verstärken sollen. Für die individuelle Ausgestaltung sind die Gemeinden zuständig. Die einzelnen Gemeinden haben mit dieser Ausgangslage die Möglichkeit erhalten, eine auf ihre Grösse und Bedürfnisse bezogene integrative Förderung zu etablieren. Dies wurde von den Gemeinden gemäss den vorliegenden Erkenntnissen auch erfolgreich realisiert. Allerdings erfordert die Umsetzung der kantonalen Vorgaben im Bereich der besonderen Förderung eine permanente Auseinandersetzung mit qualitativen Fragestellungen und Aspekten. Was die organisatorische Ebene betrifft – so stellt der Interpellant in der Einleitung zutreffend fest – wenden sich die Gemeinden zunehmend von den Kleinklassen ab. Gemäss Gesetz steht ihnen diese Möglichkeit nach wie vor offen, und auch der Regierungsrat stünde einem verstärkten Einsatz von Kleinklassen nicht negativ gegenüber.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse drängen sich im Kanton Zug auf konzeptioneller und kantonaler Ebene keine Veränderungen im Zusammenhang mit der integrativen Förderung auf. Der integrative Weg hat sich im Kanton Zug bewährt.

Frage 10:

Plant der Kanton einen weiteren Ausbau des integrativen Ansatzes z. B. mit jahrgangsübergreifenden Klassen oder die Aufhebung der Leistungsniveaus auf Sekundarstufe I?

Seitens des Kantons werden keine Vorgaben zur Klassenbildung gemacht. Es bestehen auch keine Pläne, in diese Richtung aktiv zu werden. Auch besteht nicht die Absicht, im Kanton Zug flächendeckend jahrgangsübergreifende Klassen einzuführen. Wie die Klassenbildung erfolgt

und ob jahrgangsübergreifende Klassen eingeführt werden sollen, liegt im Entscheidungsbereich der Gemeinden.

Die Sekundarstufe I gliedert sich im Zuständigkeitsbereich der gemeindlichen Schulen in drei Schularten: Werkschule, Realschule und Sekundarschule (vgl. §§ 8 und 30 SchulG). Gemäss § 31 Abs. 1 SchulG arbeiten die Sekundar- und Realschule als kooperative Oberstufe zusammen. Der Kanton hat nicht die Absicht, die Schularten auf der Sekundarstufe I aufzuheben.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart